

Vorlage an den Landrat

Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) für den Rettungsdienst des Kantonsspitals Baselland, den Rettungsdienst Nordwestschweiz, den Rettungsdienst der Sanität Basel-Stadt sowie die Sanitätsnotrufzentrale beider Basel für die Jahre 2026 bis 2027; Ausgabenbewilligung

2026/31

vom 13. Januar 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Art. 49 Abs. 3 KVG, [SR 832.10](#)) dürfen gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen beziehungsweise den Gemeinden oder Dritten, die sie bestellen, separat bezahlt werden.

Die auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft tätigen Rettungsdienste müssen die Richtlinien der Dachorganisation Interverband für Rettungswesen (IVR) einhalten. Diese sehen unter anderem Primäreinsätze rund um die Uhr vor sowie eine Hilfsfrist innerhalb von höchstens 15 Minuten für 90 Prozent der Fälle im jeweiligen Einzugsgebiet. Um diese Vorgaben jederzeit einhalten zu können, erbringen die Rettungsdienste entsprechende Vorhalteleistungen, die sie nicht über die Krankenversicherungen abrechnen können, sondern als GWL durch den Kanton finanziert erhalten.

Der Regierungsrat sieht vor, das rettungsdienstliche Angebot mit der Einführung von dezentralen Versorgungsstrukturen und Gesundheitszentren gemäss verabschiedetem [Rahmenkonzept Gesundheit BL 2030](#) in den kommenden Jahren zu überprüfen. Mit Blick auf die Finanzstrategie 2025–2028 sollen die von den Rettungsdiensten des Kantonsspitals Baselland (RD KSBL), der Nordwestschweiz (RD NWS), der Sanität Basel-Stadt (Sanität BS) sowie der Sanitätsnotrufzentrale beider Basel (SNZbB) in den letzten Jahren erbrachten Leistungen und deren Abgeltung mehrheitlich wie bisher um nur zwei Jahre verlängert werden. Beim RD KSBL erfolgt aufgrund von erzielten Effizienzgewinnen eine Beitragssenkung. Bei der SNZbB soll die Vergütung je Disposition weiterhin zu den bestehenden Tarifen, jedoch neu ohne Mengenbeschränkung und somit ohne Kostendach erfolgen.

Für die Abgeltung der Notfalldispositionen der SNZbB sowie der Vorhalteleistungen der drei Rettungsdienste für die Jahre 2026 und 2027 beantragt der Regierungsrat eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 11'296'860 Franken. Mehrkosten die bei der SNZbB aufgrund der Aufhebung des Kostendachs im Jahr 2026 anfallen, werden innerhalb des Budgets des AfG kompensiert. Mehrkosten die bei der SNZbB aufgrund der Aufhebung des Kostendachs im Jahr 2027 anfallen, werden anhand eines Faktenblattes für den AFP 2027–2030 beantragt.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
3.	Erläuterungen	4
3.1.	Allgemein	4
3.2.	Rettungsdienst Kantonsspital Baselland (RD KSBL)	5
3.3.	Rettungsdienst Sanität Basel (Sanität BS)	7
3.4.	Rettungsdienst Nordwestschweiz (RD NWS)	7
3.5.	Sanitätsnotrufzentrale beider Basel (SNZbB)	7
4.	Ziel der Vorlage.....	8
5.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	8
5.1.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	8
5.2.	Finanzielle Auswirkungen	9
5.3.	Finanzaushaltsrechtliche Prüfung	12
5.4.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	12
6.	Anträge	13
6.1.	Beschluss	13
7.	Anhang	13

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) sind grundsätzlich Leistungen im öffentlichen Interesse, die bei fehlender oder unzureichender Finanzierung nicht kostendeckend erbracht werden können. Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Art. 49 Abs. 3 KVG, [SR 832.10](#)) dürfen GWL nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen beziehungsweise Gemeinden oder Dritten, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat auf eine generelle Umschreibung der «gemeinwirtschaftlichen Leistungen» verzichtet. Die GWL und ihre Finanzierung werden entsprechend von Kanton zu Kanton unterschiedlich definiert und gehandhabt – im Kanton Basel-Landschaft nach den «GWL-Prinzipien».¹

Im Hinblick auf die Leistungsperiode 2022–2025 wurden für die Rettung folgende GWL-Kriterien definiert:

1. Öffentliches Interesse

«*Gemeinwirtschaftliche Leistungen müssen ein öffentliches Interesse bekunden. Sie erzeugen im Idealfall einen nachweisbaren öffentlichen Nutzen und sind transparent ausgewiesen. Die GWL werden offengelegt und dem Landrat bzw. dem Grossen Rat zur Zustimmung unterbreitet.*»

2. Vergütungslücke bei bestellten Leistungen

«*Gemeinwirtschaftliche Leistungen umfassen die jeweils vom Kanton Basel-Landschaft bzw. Kanton Basel-Stadt bestellten und präzis definierte Leistungen, die im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung der Kantone stehen. Aufgrund fehlender oder unzureichender Finanzierung resultiert andernfalls ein Angebot, das aus politischer Sicht nicht adäquat – nicht im öffentlichen Interesse – ist.*»

3. Weitere Anforderungen

Darüber hinaus wurden vier Anforderungen als Kriterien für die Leistungserbringer festgelegt:

- GWL müssen

- überprüfbar sein,
 - wirtschaftlich erbracht werden,
 - mit den Nettokosten² erfasst werden und
 - die Abgeltung muss zweckgebunden verwendet werden.

Weitere drei Leitlinien als Kriterien für die Verwaltung legen fest, dass GWL vom Besteller finanziert werden, von öffentlichen und privaten Institutionen erbracht werden können.

Diese Prinzipien gelten im Grundsatz nach wie vor, auch wenn sie in der Vorlage nicht erneut im Einzelnen kommentiert werden.

3. Erläuterungen

3.1. Allgemein

An seiner Sitzung vom 24. Februar 2022 bewilligte der Landrat mit der LRV [2022/6](#) «Erbringung und Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) im Bereich der Rettungstransporte für die Jahre 2022 bis 2025» eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 15'793'055 Franken.

¹ Siehe z. B. Kapitel 6 der LRV [2022/6](#)

² D. h. die Abgeltung für GWL umfasst nicht die Vollkosten, sondern die Grenzkosten inkl. von der GWL direkt abhängige Overheadkosten und Anlagenutzungskosten.

Damit werden die Leistungen der Sanitätsnotrufzentrale beider Basel (SNZbB) sowie die Vorhalteleistungen der drei auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft im Einsatz stehenden Rettungsdienste des Kantonsspitals Baselland (RD KSBL), der Nordwestschweiz (RD NWS) und der Sani-tät Basel-Stadt (Sanität BS), abgegolten. Mit dem Bericht zur [Motion 2022/635](#) «Dringende Ver-besserung des Rettungsdienstes» vom 21. März 2023 wurde die oben erwähnte Ausgabenbewilligung LRV [2022/6](#) um 5'565'000 Franken auf 21'358'055 Franken erhöht.

Mit dem Rahmenkonzept «[Gesundheit BL 2030](#)» hat der Regierungsrat am [29. November 2024](#) ein Massnahmenpaket zur optimierten Gesundheitsversorgung vorgestellt. Viele dieser Massnahmen des Rahmenkonzepts «Gesundheit BL 2030» haben einen Bezug zu den GWL. Die geplante Fortführung der bisherigen GWL für zwei Jahre soll es ermöglichen, die GWL ab 2028 in einer Ge-samtstrategie und unter Berücksichtigung der Finanzstrategie des Kantons Basel-Landschaft zu prüfen. Damit erhalten die Leistungserbringer während der Übergangsphase (2026 und 2027) bis zur Neuverhandlung der GWL und der Umsetzung des Massnahmenprogramms «Gesundheit BL 2030» Planungssicherheit. Das Vorgehen mit der grundsätzlichen Fortschreibung der GWL erfolgt des Weiteren als Antwort auf die Finanzstrategie des Regierungsrates, indem eine Kürzung von nicht mehr beanspruchten Beiträgen vorgesehen ist.

3.2. Rettungsdienst Kantonsspital Baselland (RD KSBL)

Der Regierungsrat sieht vor, dem RD KSBL die GWL mehrheitlich auch für die kommenden zwei Jahre zu bestellen und abzugelten. Einzelne GWL sind jedoch befristet und laufen per Ende 2025 aus:

Leistung	Vergütung in Franken				
	2023	2024	2025	2026	2027
Vorhalteleistungen allgemeiner Bereitschaftsdienst gemäss LRV 2022/6 gemäss LRV 2022/635	610'000 530'000	610'000 530'000	610'000 530'000	610'000 530'000	610'000 530'000
Vorhalteleistungen Notärztin/Notarzt gemäss LRV 2022/6	786'500	786'500	786'500	786'500	786'500
Umsetzung der Vier-Standorte Strategie Ausgabenbewilligung LRV 2022/635	-	980'000 ³	980'000 ³	980'000	980'000
Einmalige Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der Vier-Standorte Strategie Ausgabenbewilligung LRV 2022/635	-	320'000 ⁴	320'000 ⁴	-	-
Pilotprojekt «Triagierung durch präklinische Fachspezialistin/präklinischer Fachspezialist» gemäss LRV 2022/635	-	-	300'000 ⁵	-	-
Total	1'926'500	3'226'500	3'526'500	2'906'500	2'906'500
Beitrag an die Finanzstrategie des Kantons Basel-Landschaft (Effizienzgewinne RD KSLB)	-	-	-	-205'300	-205'300
Total	1'926'500	3'226'500	3'526'500	2'701'200	2'701'200

Tabelle 1: Leistungspositionen RD KSLB für die Jahre 2023 bis 2027

Aufgrund der rollierenden Einführung der Vier-Standorte Strategie des RD KSLB, welche mit dem Umzug der Rettungsstation Liestal von der Rheinstrasse an den Altmarkt im 4. Quartal 2025 vollzogen sein wird, werden die einmaligen Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der Vier-Standorte Strategie per Ende 2025 abgeschlossen sein und entfallen somit in den Jahren 2026 und 2027. Aufgrund von Effizienzgewinnen, leistet der RD KSLB in den Jahren 2026 und 2027 einen Beitrag an die Finanzstrategie des Kantons Basel-Landschaft von je 205'300 Franken. Im Vergleich zum Jahr 2025 ergeben sich für die Jahre 2026 und 2027 jährliche Minderausgaben von 525'300 Franken.

Aufgrund einer hohen Projekt-Komplexität sowie fehlender Fachkräfte und Ressourcen, konnte das Pilotprojekt zur Triagierung durch präklinische Fachspezialistinnen und -spezialisten nicht durchgeführt werden. Das Projekt wird vorerst nicht weiterverfolgt. Die 300'000 Franken wurden

³ Die LRV [2022/635](#) sieht eine Aufstockung der Ressourcen zur Verbesserung der Hilfsfristen vor. Die Vier-Standorte Strategie des RD KSLB dient der Verbesserung der Hilfsfristen. Das Amt für Gesundheit (AfG) leistet deshalb dem RD KSLB für die Jahre 2024 und 2025 eine Abgeltung von jährlich maximal 1'300'000 Franken. Diese diente zum einen der Aufstockung der personellen Ressourcen (980'000 Franken) und zum anderen den einmaligen Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der Vier-Standorte Strategie (320'000 Franken). Zu den Vorbereitungsarbeiten zählen, u.a. Projektkosten, Neuorganisationskosten, temporärer Anstieg der Sekundärkosten, einmalige Materialkosten.

⁴ Siehe Fussnote 3.

⁵ Zur Entlastung des Rettungsdiensts und somit zur weiteren Verbesserung der Hilfsfristen (LRV [2022/635](#)) wird der RD KSLB im Jahr 2025 im Rahmen eines Pilotprojekts die Triagierung durch präklinische Fachspezialistinnen und -spezialisten prüfen. Für den Einsatz der präklinischen Fachspezialistinnen und -spezialisten im Dienst des RD KSLB leistet das AfG für 3 Vollzeitäquivalente einen einmaligen Staatsbeitrag von maximal 300'000 Franken.

deshalb in den Steuerungsberichten 2 und 3 im Jahr 2025 als weiteren Beitrag an die Finanzstrategie hinterlegt.

3.3. Rettungsdienst Sanität Basel (Sanität BS)

Der Regierungsrat sieht vor, der Sanität BS die GWL der Vorjahre auch für die kommenden zwei Jahre zu bestellen und abzugelten:

Leistung	Vergütung in Franken				
	2023	2024	2025	2026	2027
Vorhalteleistungen allgemeiner Bereitschaftsdienst gemäss LRV 2022/6	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000
Vorhalteleistungen Notärztin/Notarzt gemäss LRV 2022/6	240'000	240'000	240'000	240'000	240'000
Total	440'000	440'000	440'000	440'000	440'000

Tabelle 2: Leistungspositionen Sanität BS für die Jahre 2023 bis 2027

3.4. Rettungsdienst Nordwestschweiz (RD NWS)

Der Regierungsrat sieht vor dem RD NWS die GWL der Vorjahre auch für die kommenden zwei Jahre zu bestellen und abzugelten:

Leistung	Vergütung in Franken				
	2023	2024	2025	2026	2027
Vorhalteleistungen allgemeiner Bereitschaftsdienst gemäss LRV 2022/6	173'000	173'000	173'000	173'000	173'000
Vorhalteleistungen Notärztin/Notarzt gemäss LRV 2022/6	786'500	786'500	786'500	786'500	786'500
Total	959'500	959'500	959'500	959'500	959'500

Tabelle 3: Leistungspositionen RD NWS für die Jahre 2023 bis 2027

3.5. Sanitätsnotrufzentrale beider Basel (SNZbB)

Die Abgeltung der Dispositionen der medizinischen Rettungsaktivitäten durch die SNZbB erfolgt gemäss LRV [2022/6](#) zum Preis von 84,84 Franken je Disposition.

Im Rahmen der Verhandlungen wurde der VGD im Oktober 2025 mitgeteilt, dass im August 2024 der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt festgelegt hat, dass Leistungen welche der Kanton Basel-Stadt gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft erbringt, zu überprüfen und zukünftig zu Vollkosten abzugelten seien. Der Preis pro Disposition der SNZbB, berechnet zu Vollkosten, liegt bei über 100 Franken. Für die Jahre 2026 und 2027 ist die SNZbB bereit, dem Kanton Basel-Landschaft den Preis pro Disposition von 84,84 Franken beizubehalten. Jedoch soll das bisherige Kos-

tendach aufgelöst werden, das heisst, es werden die erbrachten Dispositionen verrechnet. Aufgrund der Einsätze aus den letzten Jahren ist mit einem Mehraufwand in Höhe von jährlich 250'000 Franken zu rechnen.

Der Regierungsrat sieht gegenüber der SNZbB für die Jahre 2026 und 2027 folgende Abgeltung vor:

Leistung	Vergütung in Franken				
	2023	2024	2025	2026	2027
Leistungsvergütung pro Disposition mit Kostendach pro Jahr gemäss LRV 2022/6	1'297'730	1'297'730	1'297'730	1'297'730	1'297'730
Mehrausgaben durch Aufhebung Kostendach				250'000	250'000
Total	1'297'730	1'297'730	1'297'730	1'547'730	1'547'730

Tabelle 4: Leistungspositionen SNZbB für die Jahre 2023 bis 2027

4. Ziel der Vorlage

Mit der beantragten Ausgabenbewilligung in der Höhe von 11'296'860 Franken soll für die Jahre 2026 und 2027 die Finanzierung des Rettungswesens im Kanton sichergestellt werden.

5. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates ([LFP 8-Gesundheit](#)), wonach die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft von einem Gesundheitssystem profitiert, das sich durch eine hohe Leistungsqualität, die geographische Nähe und die durchgehende Zugänglichkeit auszeichnet. Die durch die SNZbB sowie die Rettungsdienste, RD KSBL, RD NWS und Sanität BS erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen sichern die durchgehende Zugänglichkeit ab.

5.1. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Grundlage für die Organisation des Rettungsdiensts im Kanton Basel-Landschaft ist § 72 des Gesundheitsgesetzes ([GesG, SGS 901](#)) vom 21. Februar 2008 und § 5 Abs. 2 und § 7 der Verordnung vom 8. Februar 2000 über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports ([SGS 934.11](#)).

Ferner gibt der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung ([SGS 930.001](#)) in § 3 Abs. 1 vor, den Rettungsdienst kantonsübergreifend zu organisieren.

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG ([SR 832.10](#)) werden gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Neben der Aufrechterhaltung von Spitälerkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie der universitären Lehre und Forschung, welche in [Art. 49 Abs. 3 KVG](#) explizit aufgeführt werden, sind auch alle kantonsspezifischen Regelungen in die gemeinwirtschaftlichen Leistungen einzubeziehen, die nicht in die anrechenbaren Kosten gemäss KVG eingerechnet werden können und deshalb von einem Kanton separat zu bezahlen sind.

Gemäss kantonalem Spitalversorgungsgesetz ([SGS 931](#)) soll eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner gewährleistet werden. Die Spitalversorgung umfasst neben den stationären Behandlungen weitere nicht oder ungenügend finanzierte Leistungen, die den Spitätern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden. Dem Regierungsrat obliegt die Aufgabe, dem Landrat die Bewilligung von Ausgaben für diese Leistungen zu beantragen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen.

Finanzhaushaltsrechtlich handelt es sich um eine neue einmalige Ausgabe die über 1 Million Franken liegt, womit die Ausgabeninstanz beim Landrat liegt (§§ 34, 35 und 38 FHG; [SGS 310](#)).

Beschlüsse des Landrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken unterstehen dem facultativen Referendum (§ 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung; SGS 100).

5.2. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>siehe Kapitel 5.1 vorstehend (§ 33 Abs. 2 FHG)</i>	
Die Ausgabe ist ...	
x Neu	Gebunden

Einmalig

Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	2214	Kt:	3619 0000 3631 0000 3635 0000	Kontierungsobj.:	502361		
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung			
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			5'402'400 (RD KSBL)					
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			880'000 (Sanität BS)					
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			1'919'000 (RD NWS)					
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			3'095'460 (SNZbB)					

Erfolgsrechnung

Ja

Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2026	2027	Total
A	Personalaufwand		30			
A	Sach- und Betriebsaufw.		31			
A	Transferaufwand	2214	36	5'648'430	5'648'430	11'296'860
A	Bruttoausgabe					
E	Beiträge Dritter*		46			
	Nettoausgabe			5'648'430	5'648'430	11'296'860

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die in den vorstehenden Tabellen aufgeführten Beträge sind nicht vollumfänglich im AFP 2026–2029 enthalten. Mehrkosten die bei der SNZbB aufgrund der Aufhebung des Kostendachs im Jahr 2026 anfallen, werden innerhalb des Budgets des AfG kompensiert. Mehrkosten die bei der SNZbB aufgrund der Aufhebung des Kostendachs im Jahr 2027 anfallen, werden anhand eines Faktenblattes für den AFP 2027–2030 beantragt.

SNZbB (502361) in CHF	2026	2027	Total
Plan AFP 2026–2029	1'297'730	1'297'730	2'595'460
Aufwand	1'547'730	1'547'730	3'095'460
Abweichung	-	250'000	250'000

Tabelle 5: Abgleich Plan (AFP 2026–2029) zur benötigten Abgeltung der Dispositionen der SNZbB 2027.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Keine Eigenleistung

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

LFP 8	Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates (LFP 8-Gesundheit), wonach die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft von einem Gesundheitssystem profitiert, das sich durch eine hohe Leistungsqualität, die geographische Nähe und die durchgehende Zugänglichkeit auszeichnet. Die durch die SNZbB sowie die Rettungsdienste, RD KSBL, RD NWS und Sanität BS erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen sichern die durchgehende Zugänglichkeit ab.
-------	--

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Sicherstellung einer umfassenden notärztlichen Versorgung im Bereich Rettung in höchster Qualität.	Ausstieg der Leistungserbringer aufgrund fehlender Finanzierung.
Verbesserung resp. Einhaltung der Hilfsfristen bei Rettungseinsätzen.	Die vorgegebenen Hilfsfristen z.B. in den peripheren Gebieten, werden nicht erreicht.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

1. Januar 2026

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen: Durch die GWL an die drei Rettungsdienste wie auch an die SNZbB wird die Qualität von und der Zugang zu hochstehenden medizinischen Vorhalteleistungen im Rettungswesen, welche nicht durch das Tarifsystem gemäss KVG abgegolten sind, für die Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft aufrechterhalten.

Gesamtbeurteilung: Die Abgeltung der Vorhalteleistungen der medizinischen Rettungsdienste sowie der Leistungen für die Disposition der medizinischen Rettungsaktivitäten stellt den wirtschaftlichen Zugang und die hohe Qualität der Versorgung im Bereich der Rettung für die Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft sicher.

5.3. Finanzaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 6. Januar 2026 gemäss § 12 des Finanzaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017 geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung hinsichtlich des folgenden Prüfpunktes nicht vollumfänglich eingehalten sind:

- Aufgaben- und Finanzplan (§ 16 ff. des Finanzaushaltsgesetzes) und § 33 Voraussetzungen (Abs. 1 Bst. b)

Die zu bewilligen Beträge sind nicht vollumfänglich im AFP 2026–2029 enthalten. Die Mehrkosten, die bei der SNZbB aufgrund der Aufhebung des Kosten-dachs im Jahr 2027 anfallen, werden für den AFP 2027–2030 beantragt.

5.4. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Für Kanton und Gemeinden sind über die beschriebenen GWL hinaus keine organisatorischen, personellen, finanziellen oder wirtschaftlichen Folgen absehbar.

6. Anträge

6.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Abgeltung der Notfalldispositionen der Sanitätsnotrufzentrale beider Basel sowie der Vorhalteleistungen des Rettungsdiensts des Kantonsspitals Baselland, des Rettungsdiensts Nordwestschweiz und des Rettungsdiensts der Sanität Basel-Stadt wird für die Jahre 2026 und 2027 eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 11'296'860 Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 13. Januar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

7. Anhang

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über

die Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) für den Rettungsdienst des Kantonsspitals Baselland, den Rettungsdienst Nordwestschweiz, den Rettungsdienst der Sanität Basel-Stadt sowie der Sanitätsnotrufzentrale beider Basel für die Jahre 2026 bis 2027; Ausgabenbewilligung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Abgeltung der Notfalldispositionen der Sanitätsnotrufzentrale beider Basel sowie der Vorhalteleistungen des Rettungsdiensts des Kantonsspitals Baselland, des Rettungsdiensts Nordwestschweiz und des Rettungsdiensts der Sanität Basel-Stadt wird für die Jahre 2026 und 2027 eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 11'296'860 Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: